



Datum: 15.03.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Tiefbauamt	Sachbearb.: Herr Gräff
------------------	--------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Tiefbauamt					

**TOP: Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasserereignis vom 14. / 15. Juli 2021
- Beschlussfassung über den Wiederaufbauplan als Grundlage für einen Förderantrag**

Produktgruppe: 55.02 Öffentliche Gewässer

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den in der Vorlage vorgestellten Wiederaufbauplan als Grundlage für eine Förderantragstellung und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Einreichung des Förderantrags.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasserereignis vom 14. / 15. Juli 2021 wird bekanntlich durch ein Wiederaufbau-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Grundlage für eine Förderung ist die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 10.09.2021)“. Die Stadt Schmallenberg ist hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zunächst in Vorleistung getreten und hat die Kosten aus einer eigens dafür gebildeten Rückstellung gedeckt. Über einen entsprechenden Förderantrag soll nun die Refinanzierung der Ausgaben ermöglicht werden.

Unter Punkt 6.1.2 a) bis h) der Förderrichtlinie ist geregelt, aus welchen Bereichen Maßnahmen als förderungsfähig eingestuft werden. Die im Stadtgebiet Schmallenberg umgesetzten Maßnahmen können im Wesentlichen folgendem Förderbereich zugeordnet werden:

- a) städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen

Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden oder sonstigen Anlagen von überregionaler Bedeutung. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen

Punkt 6.4.2 a) bis p) der Förderrichtlinie legt fest, welche Kosten für Maßnahmen der Schadensbehebung als förderungsfähig gelten. Unter Berücksichtigung der im Stadtgebiet Schmallenberg festgestellten Schäden und durchgeführten Maßnahmen kommen hier insbesondere folgende Fördertatbestände zum Tragen:

- g) Wiederherstellung von Gewässern im Außenbereich der Gemeinden, einschließlich Grundräumung, Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen sowie die dazugehörenden Arbeiten
- h) Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Hofstellen oder zum öffentlichen Straßenwegenetz einschließlich zugehöriger Vorarbeiten
- i) Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie zum Beispiel zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschließlich Weinbergsflächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen

Grundlage für eine Förderantragstellung ist der politische Beschluss eines sogenannten Wiederaufbauplans. Der Wiederaufbauplan (Anlage 1 zur Vorlage) ist eine tabellarische Zusammenstellung der zur Behebung der Hochwasserschäden durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen mit Angabe der entstandenen oder für die Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktur erforderlichen Kosten. Im Wiederaufbauplan sind darüber hinaus weitere Angaben zu tätigen, wie beispielsweise die Zuordnung zu einem Förderbereich gemäß Punkt 6.1.2 a) bis h) und zu einem Fördertatbestand gemäß Punkt 6.4.2 a) bis p) der Förderrichtlinie, Anschrift bzw. Lagebeschreibung des geschädigten Objekts, Maßnahmenbeschreibungen, Kurzerläuterung des entstandenen Schadens etc. Hinsichtlich der durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen ist es aus Gründen der Vereinfachung möglich und vom Fördermittelgeber auch gewünscht, gleichartige Maßnahmen im Wiederaufbauplan zu einem Projekt zusammenzufassen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg wurden daher seitens des Fachamtes unter Berücksichtigung der Art der Instandsetzungsmaßnahmen eine Zusammenfassung bzw. Einteilung in folgende Projekte vorgenommen:

- Projekt 1: Straßen, Wege, Plätze
- Projekt 2: Verrohrungen / Durchlässe
- Projekt 3: Gewässer, Ufer, Böschungen
- Projekt 4: Sonderabfuhr Sperrmüll
- Projekt 5: Feuerwehreinsätze und Materialkosten

Die Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu den jeweiligen Projektnummern mit Angaben über die jeweils durchgeführten Arbeiten, über die Verortung der Maßnahmen (Lagebezeichnung / Anschrift) und Darstellung der Kosten ist der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Der dieser Vorlage beigefügte Wiederaufbauplan stellt wie oben beschrieben die im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis stehenden Maßnahmen im Stadtgebiet Schmallenberg zu fünf Projekten zusammengefasst dar. Ausgewiesen werden Gesamtkosten in Höhe von 166.300 €. Der zur Beschlussfassung stehende Wiederaufbauplan wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg inhaltlich und strukturell abgestimmt.

Die weitere Vorgehensweise stellt sich wie folgt dar: Nach erfolgter Beschlussfassung über den Wiederaufbauplan kann seitens der Stadt Schmallenberg der entsprechende Förderantrag gestellt werden. Die Förderquote beträgt in der Regel 100 %. Antragsfrist ist der 30.06.2023. Im Hinblick auf die Antragsfrist wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt einen Antrag in den Bundesrat einzubringen, welcher auf eine Verlängerung der Förderantrags- und Bewilligungsfristen abzielt. Eine Entscheidung diesbezüglich bleibt zunächst abzuwarten.

Nach Prüfung des Förderantrags einschließlich des durch den Rat beschlossenen Wiederaufbauplans durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgt die Bewilligung mit Bereitstellung eines Schadensbudgets. Im Anschluss an die Bewilligung ist seitens der Stadt Schmallenberg für jedes Projekt noch ein sogenanntes Projektdatenblatt zu erstellen. Im Projektdatenblatt sind noch konkretere Informationen wie beispielsweise die genaue Beschreibung des Schadens, die Dokumentation des entstandenen Schadens oder der Nachweis der Schadensermittlung anzugeben. Auch sind die Projektdatenblätter Grundlage für die später folgenden Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise.